

BUGLAS | Bahnhofstraße 11 | 51143 Köln

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Beschlusskammer 3
Postfach 8001

53105 Bonn

Per E-Mail: BK3-Konsultation@bnetza.de

Bundesverband Glasfaseranschluss e. V.
(BUGLAS)
Bahnhofstraße 11 | 51143 Köln
Tel: +49 2203 20210-0
Fax: +49 2203 20210-88
www.buglas.de
info@buglas.de

21.01.2016

**2. Teilentscheidung im Standardangebotsverfahren zum Layer 2
Bitstrom: BK3-15-003; hier Stellungnahme des BUGLAS im An-
schluss an die öffentlich-mündliche Verhandlung vom
02.12.2015**

Sehr geehrter Herr Wilmsmann, sehr geehrte Damen und Herren,

im Anschluss an die ömV vom 02.12. möchten wir die Gelegenheit nutzen, zu eini-
gen wesentlichen Diskussionspunkten Stellung zu nehmen.

Zunächst möchten wir auf die durch die Telekom vehement geführte Diskussion ein-
gehen, bei dem hier in Rede stehenden Produkt handele es sich um einen VULA.
Wie bereits die Beschlusskammer, aber auch zahlreiche Wettbewerber und die Ver-
bände dargelegt haben, ist dies nicht der Fall.

Zunächst ist festzustellen, dass die Telekom mit ihrer Argumentation den Verfah-
rensgegenstand ändert. Verfahrensgegenstand ist ein Standardangebot über die In-
anspruchnahme eines Layer2-BSA. Der Layer2-BSA ist als Vorleistungsprodukt dem
Markt 3b zuzuordnen, während ein VULA dem Markt 3a zuzuordnen ist.

Darüber hinaus erfüllen die technischen Bedingungen der Telekom nicht die Vorga-
ben der EU-Kommission für ein VULA-Produkt.

Im Einzelnen ist hierzu festzustellen, dass eine Übergabe auf BNG-Ebene keinen lo-
kalen Zugang darstellt, da die Anzahl der Zugangspunkte (899) nicht der Anzahl der
Übergabepunkte auf der Ebene der Hauptverteiler (HVt = 7904) oder Kabelverzwei-
ger (KVz = etwa 320.000) entspricht. Dies hat die Beschlusskammer in der öffentlich-
mündlichen Verhandlung zutreffend festgestellt.

Des Weiteren existiert keine ausreichende Gestaltung der Qualitätsklassen: hier fehlt es sowohl an einer hinreichend differenzierten Bandbreiteneinteilung als auch insgesamt an einer variablen Produktgestaltung.

Darüber hinaus ist eine erforderliche Bandbreitengarantie nicht gegeben: Bei Übergabe des BSA-Produktes am BNG hat der Datenstrom das Konzentratornetz der Betroffenen durchlaufen, insofern ist unklar, wie die Telekom auf dieser Basis noch die entsprechenden Bandbreiten zur Verfügung stellen will.

Hinsichtlich der vertiefenden sowie ergänzenden Ausführungen und zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen wir auf die bereits vorliegenden Stellungnahmen unserer Mitgliedsunternehmen NetCologne und M-net, auf die wir vollumfänglich Bezug nehmen.

Darüber hinaus möchten wir die Gelegenheit nutzen, uns zum Thema **Vertragsstrafen** zu äußern.

Die Beschlusskammer hatte in der ersten Teilentscheidung die Einführung von Vertragsstrafen vorgesehen. Diese Anforderung ist jedoch von der Telekom nicht umgesetzt worden.

Berechtigerweise haben sich in der öffentlich-mündlichen Verhandlung zahlreiche Wettbewerbsunternehmen für eine entsprechende Umsetzung ausgesprochen. Auch der BUGLAS ist der Auffassung, dass die Einführung einer Vertragsstrafenregelung **zwingend geboten** erscheint, um ein quantitativ und qualitativ angemessenes Leistungsniveau der Telekom sicher zu stellen. Darüber hinaus halten wir es im Rahmen einer Vertragsstrafenregelung für erforderlich, diese nicht erst bei einer Zahl von 1200 Schaltungen im Monat vorzusehen, da hierdurch insbesondere kleinere Carrier erheblich benachteiligt werden.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Bundesverband Glasfaseranschluss e. V.

Gez. Wolfgang Heer
Geschäftsführer

Astrid Braken
Justitiarin